

AerMotix GmbH & Co. KG
Rosenstraße 6
86609 Donauwörth / Germany

Allgemeine Mietbedingungen

(Stand August 2020)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „Mietbedingungen“) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen AerMotix GmbH & Co. KG und dem Mieter.
2. Es gelten zusätzlich unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen
3. Mietgegenstand im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den die AerMotix GmbH & Co. KG dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages überlässt.
4. Sollte der Mieter den Mietgegenstand kaufen, gelten für den Kauf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkaufs- und Lieferbedingungen) der AerMotix GmbH & Co. KG.
5. Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt AerMotix GmbH & Co. KG nicht an, es sei denn, AerMotix GmbH & Co. KG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Mietbedingungen von AerMotix GmbH & Co. KG gelten auch dann, wenn AerMotix GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Allgemeinen Mietbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mieters die Vermietung an den Mieter vorbehaltlos ausführt.
6. Im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit AerMotix GmbH & Co. KG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von AerMotix GmbH & Co. KG in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, gleichwertiger Mietgegenstand

1. Angebote von Aermotix GmbH & Co. KG – gleich welcher Art und Form – sind lediglich Aufforderungen an den Mieter, seinerseits Angebote abzugeben. Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages an Aermotix GmbH & Co. KG liegt erst in der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Mieters. Der Mieter ist an seine schriftliche Bestellung gebunden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung von Aermotix GmbH & Co. KG in Schrift- bzw. Textform oder durch die Übergabe des Mietgegenstandes von Aermotix GmbH & Co. KG an den Mieter zustande. Die Auftragsbestätigung von Aermotix GmbH & Co. KG bestimmt Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von Aermotix GmbH & Co. KG.
3. Aermotix GmbH & Co. KG ist berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen.

§ 3 Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen Aermotix GmbH & Co. KG und dem Mieter vereinbarten Tag. Die Mindestmietzeit beträgt, außer es wurde etwas Gesondertes vereinbart, 10 Tage.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann Aermotix GmbH & Co. KG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese bei der Anmietung schriftlich fest vereinbart wurde. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, ist Aermotix GmbH & Co. KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort des Mietgegenstands zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung ein Entgelt in Höhe einer Tagesmiete bzw. anteilig pro Tag der Gesamtmietzeit an die Aermotix GmbH & Co. KG zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von Aermotix GmbH & Co. KG gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter, der Aermotix GmbH & Co. KG die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstands weiter und endet mit Ablauf der Rückgabefrist. Für Aermotix GmbH & Co. KG gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt in der jeweiligen Aermotix GmbH & Co. KG – Mietstation bzw. dessen Bevollmächtigtem Vertriebspartner, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist. Der Mieter hat anschließend für den Transport des Mietgegenstands an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstands, zu sorgen. Dieser Transport erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z.B. Gurte oder Ketten) vorgenannten VDI-Richtlinien entsprechen.

2. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit Aermotix GmbH & Co. KG übernimmt Aermotix GmbH & Co. KG oder ein von Aermotix GmbH & Co. KG beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Kunden vorgegebenen Einsatzort. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet Aermotix GmbH & Co. KG dem Mieter zusätzlich zu den Transportkosten einen Risikozuschlag in Höhe von 5 % der Transportkosten. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in der jeweiligen Aermotix GmbH & Co. KG - Mietstation statt. Dies gilt auch, wenn Aermotix GmbH & Co. KG den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines von Aermotix GmbH & Co. KG etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Aermotix GmbH & Co. KG abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der in Ziffer IV. 6. enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der Aermotix GmbH & Co. KG - Anmietstation, bereits dem Transportpersonal von Aermotix GmbH & Co. KG oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

3. Aermotix GmbH & Co. KG überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber Aermotix GmbH & Co. KG rügt.

4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von Aermotix GmbH & Co. KG (Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr) in der jeweiligen Aermotix GmbH & Co. KG – Mietstation bzw. deren bevollmächtigtem Vertriebspartner, bei der die Anmietung erfolgt ist (nachfolgend: Anmietstation), im gereinigten Zustand zurückzugeben,

sofern sich Aermotix GmbH & Co. KG nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort einverstanden erklärt.

5. Erklärt Aermotix GmbH & Co. KG sich mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden und ist die Dauer der Mietzeit zwischen Aermotix GmbH & Co. KG und dem Mieter nicht fest vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, gegenüber Aermotix GmbH & Co. KG eine Mietendmeldung in Textform abzugeben. Darin teilt der Mieter der Anmietstation mit, ab wann er den Mietgegenstand nicht mehr benötigen wird. Die Abholung des Mietgegenstands wird im Anschluss durch Aermotix GmbH & Co. KG veranlasst, die Berechnung der Miete endet mit Ablauf der Rückgabefrist (vgl. § 4 Abs.4) Die Obhutspflicht des Mieters für den Mietgegenstand bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstands durch Aermotix GmbH & Co. KG bestehen.

6. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter Aermotix GmbH & Co. KG bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder Aermotix GmbH & Co. KG den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer § 4 Abs. 2 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich der Aermotix GmbH & Co. KG - Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.

7. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an Aermotix GmbH & Co. KG zurück, ist Aermotix GmbH & Co. KG berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter verzichtet auf etwaige Ansprüche, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

§ 5 Miete

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Tagesmiete, der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von Aermotix GmbH & Co. KG.

Der Tagesmiete liegt die normale Dauermiete bei Lüftungsgeräten und Zubehör von 24 Std. und 7 Tagen die Woche zu Grunde. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen die Tagesmiete geschuldet.

2. Sämtliche von Aermotix GmbH & Co. KG genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Filtermaterial, Reinigung und Haftungsbegrenzung (vgl. Ziffer XIV.) des Mietgegenstandes stellt Aermotix GmbH & Co. KG dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „Nebenkosten“).

§ 6 Anzeige von Mängeln und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter, der Aermotix GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von

AerMotix GmbH & Co. KG auf eigene Kosten beseitigt. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige und Behebung des Mangels.

2. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer § 4 Abs. 3

3. AerMotix GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

§ 7 Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsüblich benutzen und muss diesen fach- und sachgerecht warten und die Vorgaben der Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme beachten. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von AerMotix GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Zusatzgeräten und Filterpackungen bzw. Zubehör einsetzen.

2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen erfolgen ausschließlich durch AerMotix GmbH & Co. KG oder deren beauftragten Firmen.

3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist. Der Mieter versichert, dass er oder die von ihm eingesetzten Personen über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. AerMotix GmbH & Co. KG schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

4. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat er AerMotix GmbH & Co. KG dies vor Abschluss des Mietvertrages und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann AerMotix GmbH & Co. KG an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.

5. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von AerMotix GmbH & Co. KG unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an AerMotix GmbH & Co. KG ab. AerMotix GmbH & Co. KG nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat der AerMotix GmbH & Co. KG etwaige Kosten

und Aufwendungen zu ersetzen, die Aermotix GmbH & Co. KG aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.

6. Einen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) hat der Mieter gegenüber Aermotix GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, Aermotix GmbH & Co. KG bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter Aermotix GmbH & Co. KG unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von Aermotix GmbH & Co. KG zu kennzeichnen.

8. Da der Transport des Mietgegenstandes zum Einsatzort – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung mit Aermotix GmbH & Co. KG – auf Kosten und Gefahr des Mieters erfolgt, übernimmt Aermotix GmbH & Co. KG keine Haftung für die ordnungsgemäße Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf/von einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten (vgl. Ziffer § 4, Abs. 1). Der Mieter trägt als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Transportunternehmens das Risiko einer Beschädigung des Mietgegenstands während der Be- und Entladung. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter von Aermotix GmbH & Co. KG bei der Beladung und/oder Entladung mitgewirkt haben. Mitarbeiter von Aermotix GmbH & Co. KG sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters anzusehen (§ 278 BGB).

9. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes.

10. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern (Obhutspflicht). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der Aermotix GmbH & Co. KG - Mietstation, im Falle eines von Aermotix GmbH & Co. KG durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

11. Aermotix GmbH & Co. KG ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

12. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von Aermotix GmbH & Co. KG einsetzt, hält er Aermotix GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

§ 8 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen. Über die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet Aermotix GmbH & Co. KG nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. Aermotix GmbH & Co. KG akzeptiert Zahlungen in bar, per SEPA-Firmenlastschrift und per Überweisung. Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Eventuell hinterlegte Kauttionen kann Aermotix GmbH & Co. KG nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von Aermotix GmbH & Co. KG aufrechnen.
3. Eine Zahlung des Mieters durch Überweisung gilt erst an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von Aermotix GmbH & Co. KG als erfolgt.
4. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt.
5. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes gegenüber Ansprüchen von Aermotix GmbH & Co. KG nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist überdies nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit Aermotix GmbH & Co. KG beruht.

§ 9 Zahlungsverzug, Verzugsschaden

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so darf Aermotix GmbH & Co. KG unbeschadet anderer Rechte
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. Aermotix GmbH & Co. KG ist berechtigt, im Falle des Verzugs von Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, von Unternehmern in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Von Unternehmern kann Aermotix GmbH & Co. KG zudem einen Verzögerungsschadensersatz in Höhe von mindestens EUR 40,00 verlangen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt Aermotix GmbH & Co. KG gegenüber Verbrauchern wie Unternehmern vorbehalten.

§ 10 Sicherungsübereignung

Aermotix GmbH & Co. KG kann vom Mieter zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung die Übereignung von Sicherungsgut bis zur Höhe von 120 % der offenen Aermotix GmbH & Co. KG - Forderung beanspruchen, wenn die Erfüllung der Forderungen von Aermotix GmbH & Co. KG wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

§ 11 Sicherungsabtretung

1. Zur Sicherung aller künftigen Forderungen der Aermotix GmbH & Co. KG aus der Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an Aermotix GmbH & Co. KG seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab, für die der Mieter den Mietgegenstand einsetzt. Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Mieters unterliegen, gehen in dem Zeitpunkt auf Aermotix GmbH & Co. KG über, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst sind. Aermotix GmbH & Co. KG nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen wird der Mieter der Aermotix GmbH & Co. KG eine Liste der abgetretenen Forderungen einschließlich deren Höhe, Fälligkeit sowie der Anschrift des Auftraggebers des Mieters (Drittschuldner) übergeben.

2. Aermotix GmbH & Co. KG ist zur Freigabe ihrer Rechte aus der Sicherungsabtretung verpflichtet, sobald sie wegen aller Ansprüche gegen den Mieter befriedigt ist. Aermotix GmbH & Co. KG ist zur anteiligen Freigabe verpflichtet, soweit der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen zuzüglich des realisierbaren Wertes anderer Sicherungsrechte von Aermotix GmbH & Co. KG die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.

3. Aermotix GmbH & Co. KG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den jeweiligen Rechtsgeschäften mit Aermotix GmbH & Co. KG schuldhaft nicht nachkommt, berechtigt, die Sicherungsabtretung gegenüber den Drittschuldnern offen zu legen, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und diese beim Auftraggeber des Mieters einzuziehen.

4. Zur Offenlegung der Sicherungsabtretung, zur Verfügung über bzw. zur Einziehung der sicherungshalber abgetretenen Forderungen ist Aermotix GmbH & Co. KG erst nach vorheriger Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt. Diese Frist muss so bemessen sein, dass der Mieter Einwendungen erheben oder die geschuldeten Beträge zahlen kann. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle der Zahlungseinstellung des Mieters oder des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters nicht.

§ 12 Haftung von Aermotix GmbH & Co. KG

1. Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen Aermotix GmbH & Co. KG, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend: „Aermotix GmbH & Co. KG“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit Aermotix GmbH & Co. KG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern Aermotix GmbH & Co. KG zwingend haftet, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13 Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

1. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII 8.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen von Aermotix GmbH & Co. KG gegen den Mieter erst dann, wenn Aermotix GmbH & Co. KG Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter bzw. Abholung des Mietgegenstands durch Aermotix GmbH & Co. KG. Im Falle der Akteneinsicht wird Aermotix GmbH & Co. KG den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

2. Eine Verjährung der Ansprüche von Aermotix GmbH & Co. KG gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen Aermotix GmbH & Co. KG tritt mit Ablauf eines Jahres nach Verjährungsbeginn ein.

§ 14 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes im Sinne des § 4 für jeden Schaden, es sei denn, der Mieter weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von Aermotix GmbH & Co. KG, insbesondere Reinigungskosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.

2. Sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, wird der jeweilige Mietgegenstand, sofern dessen Neuwert mindestens Euro 1.900,00 beträgt, gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in die von Aermotix GmbH & Co. KG abgeschlossene Versicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) einbezogen. Das für die Einbeziehung vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste bzw. laut schriftlichem Angebot von Aermotix GmbH & Co. KG. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen.

vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von Aermotix GmbH & Co. KG zu tragenden Schadensanteil.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der Hauptsitz Aermotix GmbH & Co. KG, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.
3. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Augsburg. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Aermotix GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

Aermotix GmbH & Co. KG
Rosenstraße 6
86609 Donauwörth

HR: Amtsgericht Augsburg - Registergericht
HRA-Nummer: 19922
Geschäftsführer: Dipl. Ing Achim Bönsch | Kemal Bengi

pers. haftende Gesellschaft:
Aermotix GmbH
Rosenstraße 6
86609 Donauwörth

HR: Amtsgericht Augsburg - Registergericht
HRB-Nummer: 33834